

Netzentgelte für PV-Anlagen in der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung

Analyse des Festlegungsentwurfs zur Allgemeinen
Netzentgeltsystematik (AGNES) der BNetzA

Netzentgelte für PV-Anlagen in der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung

Analyse des Festlegungsentwurfs zur Allgemeinen
Netzentgeltsystematik (AGNES) der BNetzA

September 2026

Version 1.0 – 01.09.2026

Daniel Fürstenwerth, 1000 GW Institut

Rollbergstraße 28a | 12053 Berlin

daniel.fuerstenwerth@1000GW.de | www.1000GW.de

Das 1000 GW Institut ist eine gemeinnützige Einrichtung (aktuell in Gründung), die den Weg zu einer zukünftigen Energieversorgung basierend auf einem großen Anteil Solarenergie vorausdenkt. Die Arbeit wird auch durch Spenden ermöglicht.

Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, dass ab dem 01.01.2029 jeder Teilnehmer der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung einen vollen Prosumeraufschlag zahlt, in der gleichen Höhe wie ein Eigentümer eines Einfamilienhauses mit PV-Anlage. Dies würde zu einem Aufschlag in Höhe von bis zu 160 EUR pro Jahr oder bis zu 32 ct/kWh für den Solarstrom führen. Dies würde die weitere Umsetzung von Modellen der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung verhindern.

Die Bewertung des Vorschlags anhand der von der Bundesnetzagentur aufgestellten Zielkriterien zeigt, dass das Ziel der „Umsetzbarkeit“ in den IT-Systemen der Netzbetreiber zwar maximal erfüllt wird, die Ziele der „Verursachergerechtigkeit“, des „Verbraucherschutzes“ und der „Systemdienlichkeit“ jedoch stark verfehlt werden.

Insbesondere der Vorschlag zur Vermeidung einer „doppelten“ Zahlung des Prosumeraufschlags im Fall von Wärmepumpen oder Ladesäulen im Einfamilienhaus legt die Frage nahe, warum die gleiche Ausnahmelogik nicht auch im Fall von mehreren Mietern in einem Mehrfamilienhaus angewandt wird.

Inhalt

1. Hintergrund	4
2. Vorschlag der Bundesnetzagentur	4
2.1 Prosumeraufschlag und Definition Prosumer	4
2.2 Anwendung Prosumeraufschlag in Mehrfamilienhäusern	4
2.3 Ausnahmen von der Anwendung Prosumeraufschlag	5
3. Abschätzung: Konsequenz des Vorschlags für die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	5
4. Analyse des Vorschlags anhand der Ziele der BNetzA	6
4.1 Ziele der BNetzA bei der Gestaltung der Netzentgelte	6
4.1 Bewertung des Vorschlags gemäß dem Ziel „Verursachungsgerechtigkeit“	6
4.2 Bewertung des Vorschlags gemäß dem Ziel „Verbraucherschutz“	7
4.3 Bewertung des Vorschlags gemäß dem Ziel „Systemdienlichkeit“	7
4.4 Bewertung des Vorschlags gemäß dem Ziel „Umsetzbarkeit“	8
5. Zusammenfassende Bewertung	8
Weblinks	8

1. Hintergrund

Die Bundesnetzagentur bereitet derzeit in dem Festlegungsverfahren GBK-25-01-1#3 eine neue Systematik für Netzentgelte vor, die ab dem 01.01.2029 gelten wird. Darin wird geregelt, wie die Kosten des Stromnetzes auf die Stromkunden verteilt werden. Im Augst 2026 wurde hierzu ein Entwurf veröffentlicht, der bis zum 18.09.2026 öffentlich konsultiert wird.

Der Entwurf, die Hintergründe zum Verfahren und die Möglichkeit zur Stellungnahme sind beschrieben unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Ebene1_Rahmen/AgNes/start.html

2. Vorschlag der Bundesnetzagentur

2.1 Prosumeraufschlag und Definition Prosumer

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, dass jeder Stromkunde, der selber auch Strom erzeugt, einen zusätzlichen Beitrag für die Nutzung des Netzes zahlen soll. Dies betrifft zum überwiegenden Teil Betreiber von Solaranlagen im Einfamilienhaus. Damit wird die Herausforderung adressiert, dass bei einem zunehmenden Ausbau von Solaranlagen und der derzeitigen Netzkostensystematik die Kosten des Stromnetzes zunehmend von den Stromkunden ohne eigene Solaranlage bezahlt werden. Der „Prosumeraufschlag“ dient damit explizit als Ausgleich für die durch die Eigenerzeugung eingesparten Beiträge zur Finanzierung des Netzes durch den Verbraucher.

Konkret soll ein „Prosumeraufschlag“ in Höhe von 70-90% des Grundpreises für die Netznutzung von jedem „Prosumer“ erhoben werden (Seite 11, Tenorziffer 8.2 Satz 3). Die Höhe des Aufschlags hängt damit von der zukünftigen Höhe der Grundgebühren des örtlichen Verteilnetzbetreibers ab. Basierend auf den heutigen Gebühren würde zum Beispiel in Leverkusen ein Betrag zwischen 125 und 160 EUR pro Jahr anfallenⁱ.

Ein „Prosumer“ wird von der Bundesnetzagentur dadurch definiert, dass an einer Entnahmestelle neben dem Strom aus dem Netz auch Strom aus einer Erzeugungsanlage verbraucht wird, die sich hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt befindet (Seite 5, Tenorziffer 2.11). Dabei sind Steckersolargeräte ausgenommen.

2.2 Anwendung Prosumeraufschlag in Mehrfamilienhäusern

In den detaillierten Vorgaben zur Erhebung des Prosumeraufschlags wird ausgeführt, dass dieser in Mehrfamilienhäusern mit Eigenversorgungskonzepten an jeder Entnahmestelle (=„verbrauchende Marktlotation“) erhoben werden soll, wo eine Grundgebühr erhoben wird (Seite 119, Ziffer 12.2.3, Absatz 298). Da bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (GGV) jede Teilnehmerin weiterhin einen regulären Stromvertrag mit einem Lieferanten für den Netzstrom behält, fällt somit der Prosumeraufschlag für jede einzelne Teilnehmerin an.

Anders verhält es sich beim Mieterstrom, unabhängig ob mit virtuellem oder physikalischem Summenzähler: Hier gibt es nur einen einzigen regulären Stromvertrag mit einem Netzstromlieferanten, da in diesem Modell der Betreiber des Mieterstrommodells den gesamten Netzstrom einkauft. Obwohl die technischen Gegebenheiten im Fall der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und des Mieterstroms mit virtuellem Summenzähler exakt identisch sind, fällt nach dem Vorschlag der BNetzA in einem Mehrfamilienhaus mit PV-Anlage und Mieterstrom

der Prosumeraufschlag nur einmal an, bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung jedoch vielfach, je nach Anzahl der Teilnehmerinnen.

2.3 Ausnahmen von der Anwendung Prosumeraufschlag

Die Bundesnetzagentur schlägt in den detaillierten Vorgaben zur Erhebung des Prosumeraufschlags eine Ausnahme vor, die zum überwiegenden Teil auf Einfamilienhäuser zutrifft. Konkret soll von dem Grundsatz der Erhebung des Aufschlags für jede Entnahmestelle (=“verbrauchende Marktlotation“) abgewichen werden, wenn es sich um steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie eine Wärmepumpen oder eine Ladesäule für ein Elektrofahrzeug handelt (Seite 119, Ziffer 298, letzter Satz).

Konkretisiert wird diese Ausnahme durch einen Verweis auf die Festlegung BK8-22/010-Aⁱⁱ, in der in Ziffer 113 bestimmt wird, dass an Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen kein Grundpreis abgerechnet wird, da davon ausgegangen werden darf, „dass an einer anderen Marktlotation des gleichen Netzanschlusses bereits ein Grundpreis entrichtet wird“.

3. Abschätzung: Konsequenz des Vorschlags für die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Der aktuelle Vorschlag würde eine Umsetzung des Modells der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach §42b EnWG weitgehend verhindern, da er die Teilnahme für jede einzelne Teilnehmerin unattraktiv machen würde.

Durch die vorgeschlagene Erhebungsweise würde für jede Teilnehmerin an dem Modell eine zusätzliche Gebühr des Netzbetreibers von bis zu 160 EUR pro Jahr anfallen. Basierend auf einer Solarstromnutzung von ca. 500 bis 1000 kWh pro Mieter und Jahr¹ entspricht dies einem Aufschlag für Netzentgelte auf den Preis von Solarstrom von 16-32 ct/kWh. Bei Strompreisen aus dem Netz in Höhe von 30 ct/kWh, wovon ca. 10 ct/kWh Netzentgelte sind, könnte die Teilnahme somit wirtschaftlich selbst dann unattraktiv sein, wenn der Solarstrom kostenlos bereitgestellt würde.

Eine naheliegende Entwicklung für bereits bestehende Projekte der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung wäre der Wechsel hin zu einem Mieterstrommodell mit virtuellem Summenzähler. Hierfür wären keinerlei technische Änderungen vorzunehmen und der Prosumeraufschlag wäre je Teilnehmerin nur noch anteilig zu zahlen. Im Gegenzug müsste hierfür jedoch ein zentraler Akteur den kompletten Netzstromeinkauf übernehmen – inklusive der Lieferantenpflichten und der mit dem Stromverkauf einhergehenden finanziellen Risiken.

Als Alternative für neue Projekte würde insbesondere die Installation von einem Steckersolargerät für jede Wohneinheit in Frage kommen. Hierbei könnten bis zu 2 kW Modulleistung je Wohneinheit installiert werden. Dabei wären je Wohneinheit eigene Wechselrichter und elektrische Kabelwege vorzusehen, mit erwartungsgemäß signifikant höheren Kosten und Ressourcenaufwand.

¹ Grobe Schätzung basierend auf einem Stromverbrauch von 1000-2000 kWh pro Jahr in einer Wohnung und einer Größe der Solaranlage von 1-2 kW je Wohnung (entspricht für ein Wohnhaus mit 6 Parteien 6-12 kW, für ein Wohnhaus mit 40 Wohneinheiten zB. in Ostdeutschen Bundesländern 40-80 kW).

4. Analyse des Vorschlags anhand der Ziele der BNetzA

4.1 Ziele der BNetzA bei der Gestaltung der Netzentgelte

Die Bundesnetzagentur nennt unter anderem folgende Ziele für die Festlegung der Netzentgelteⁱⁱⁱ:

- Verursachungsgerechtigkeit im Finanzierungsbeitrag
- Verbraucherschutz, inklusive Berücksichtigung der verschiedenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten der Nutzergruppen
- Systemdienliche Anreize (Flexibilität)
- Umsetzbarkeit und Praktikabilität

4.1 Bewertung des Vorschlags gemäß dem Ziel

„Verursachungsgerechtigkeit“

Die Erhebung des Prosumeraufschlags dient gemäß dem Vorschlag der Bundesnetzagentur als Ausgleich dafür, dass Letztverbraucher mit PV-Anlage einen weit geringeren Beitrag zu der Finanzierung des Netzes leisten als solche ohne PV-Anlage. Ausgeglichen werden soll damit die nicht erfolgte Zahlung für die Netzkosten, die über einen fixen Arbeitspreis (ct/kWh) auf den Strombezug gezahlt worden wären, wenn kein Eigenverbrauch stattgefunden hätte. Folglich ist die Höhe des Eigenverbrauchs die zentrale Größe, um die „Verursachergerechtigkeit“ der vorgeschlagenen Regelung zu bewerten.

Ein Vergleich zwischen einem großen Einfamilienhaus mit einem kleinen Mehrfamilienhaus verdeutlicht, dass der aktuelle Vorschlag das Ziel „Verursachungsgerecht“ nicht erfüllt. Konkret ist davon auszugehen, dass sowohl der gesamte Stromverbrauch als auch der Eigenverbrauch einer PV-Anlage in einem Einfamilienhaus mit umfangreicher elektrischer Ausstattung (PV-anlage, Sauna, Wärmepumpe, Elektroauto) in etwa gleich ist wie in einem Mehrfamilienhaus mit 4 kleinen Wohneinheiten und einer identisch großen PV-Anlage². Gemäß dem Vorschlag der Bundesnetzagentur fällt jedoch bei der Umsetzung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung im Mehrfamilienhaus ein vierfacher Prosumeraufschlag an – und damit ein vierfach höherer Ausgleich zur Finanzierung der Netzentgelte wie bei dem mit Blick auf die Verursachungsgerechtigkeit als ähnlich zu bewertenden Einfamilienhaus.

Ein Vergleich von zwei identischen Mehrfamilienhäusern, eines mit Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung und eines mit Mieterstrom mit virtuellem Summenzähler, verstärkt diese Analyse: Obwohl der Eigenverbrauch - und damit die gemäß dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit auszugleichende Menge der eingesparten Netzentgelte - exakt identisch sind, wird im ersten Fall der Prosumeraufschlag vierfach erhoben, im zweiten lediglich einmal.

Und auch ein Vergleich von zwei identischen Mehrfamilienhäusern mit Gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung, nur mit unterschiedlichen Teilnahmequoten, verdeutlicht die Schwäche des Vorschlags weiter. Insbesondere in größeren Mehrfamilienhäusern mit einer relativ kleinen PV-Anlage findet durch die ersten Teilnehmerinnen ein relativ hoher Eigenverbrauch statt – ab einer Teilnahmequote von ca. 50%-60% steigt der Eigenverbrauch aber nur noch minimal, da

² Unterstellt wird hier ein Einfamilienhaus mit 200m² Wohnfläche, mit Elektroauto und vollelektrischer Heizung, sowie ein Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten mit je 50m² Wohnfläche, ohne Elektroautos und ohne elektrische Heizung.

dieser durch die Höhe der Stromproduktion der PV-Anlage begrenzt ist. Gemäß dem Vorschlag der Bundesnetzagentur würden in einem Haus mit 100% Teilnahmequote die doppelte Höhe an Zahlungen für Prosumeraufschläge anfallen wie in einem Haus mit 50% Teilnahmequote, obwohl die Höhe des Eigenverbrauchs in etwa identisch ist.

4.2 Bewertung des Vorschlags gemäß dem Ziel „Verbraucherschutz“

Der Ansatz eines Prosumeraufschlags ist gemäß der Zielsetzung der ausgewogenen Finanzierungsbeteiligung von verschiedenen Nutzergruppen gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit grundsätzlich nachvollziehbar: Vom PV-Eigenverbrauch profitieren bisher insbesondere Eigentümer in Einfamilienhäusern, wodurch Mieter in Mehrfamilienhäusern einen höheren Anteil der Netzkosten tragen müssen. Ebenfalls ist mit Blick auf die gewählte einheitliche Pauschale nachvollziehbar, dass im Fall einer Wärmepumpe oder Ladesäule im Einfamilienhaus der Prosumeraufschlag nur einmal erhoben wird.

Der vorliegende Vorschlag zur Erhebung des Prosumeraufschlags im Mehrfamilienhaus widerspricht der Zielsetzung „Verbraucherschutz“ jedoch stark. Während für den Fall eines Einfamilienhauses mit Wärmepumpe eine explizite Ausnahme vorgeschlagen wird, erfolgt dies im Fall des Mehrfamilienhauses nicht. Anders formuliert: im Fall des Einfamilienhauses wird bei der Erhebung des Prosumeraufschlags auf die Anzahl der PV-Anlagen fokussiert und nicht auf die Anzahl der Entnahmestellen, im Fall des Mehrfamilienhauses aber auf die Anzahl der Entnahmestellen, nicht auf die Anzahl der PV-Anlagen.

Besonders sozial ungerecht erscheint dies im Fall von kleinen Wohnungen: für solche Entnahmestellen würde ein voller zusätzlicher Prosumeraufschlag erhoben für einen jährlichen Stromverbrauch, der weit unter dem typischen Stromverbrauch an der Entnahmestelle für eine Wärmepumpe und für ein Elektroauto im Fall eines Einfamilienhauses liegt. Im Fall von Mehrfamilienhäusern mit vielen Wohneinheiten – zB. in Projekten des sozialen Wohnungsbaus – würde der Vergleich der Zahlungen des Prosumeraufschlags je kWh Eigenverbrauch der Solaranlage eine extrem hohe und sozial ungerechte Diskrepanz zu der entsprechenden Zahlung im Fall eines Einfamilienhauses zeigen³.

Im Ergebnis werden insbesondere Mieter von kleinen Wohnungen mit geringem Stromverbrauch am nachteiligsten von der vorgeschlagenen Regelung betroffen. Dies hindert den Zugang zu dem Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung vollständig und ermöglicht ausschließlich solche Modelle, welche nur in Kombination mit einem Reststromliefervertrag zugänglich sind.

4.3 Bewertung des Vorschlags gemäß dem Ziel „Systemdienlichkeit“

In Zeiten von starker Solarstromerzeugung ist Eigenverbrauch von PV-Strom ein großer Vorteil für das Stromsystem und für das Netz: je mehr Stromkunden den Strom vom eigenen Dach in solchen Zeiten nutzen, desto weniger müssen Netze ausgebaut werden und desto weniger negative Preise ergeben sich am Strommarkt.

Durch die Teilnahme am Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung entsteht für die Bewohner in Mehrfamilienhäusern mit Solaranlage ein Anreiz zum Eigenverbrauch in solchen Zeiten. Durch den aktuellen Vorschlag würde die Teilnahme an diesem Modell weitgehend unattraktiv, der Anreiz für systemdienlichen Eigenverbrauch würde damit entfallen. Dies gilt

³ Bei einem typischen Einfamilienhaus mit 3.000 kWh Eigenverbrauch pro Jahr würde der Prosumeraufschlag in Höhe von bis zu 160 EUR pro Jahr in Leverkusen zu einer Netzentgeltbelastung in Höhe von etwa 5 ct/kWh führen. In einer kleinen Wohnung in einem großen Mehrfamilienhaus mit einer Nutzung von 500 kWh PV-Strom pro Jahr führt der gleiche Aufschlag zu einer Belastung von 32 ct/kWh.

insbesondere in solchen Fällen, wo aus praktischen Gründen kein Mieterstrommodell umgesetzt werden kann, zum Beispiel weil kein Akteur vorhanden ist, der die Reststrombelieferung mit den damit einhergehenden Pflichten anbieten möchte.

4.4 Bewertung des Vorschlags gemäß dem Ziel „Umsetzbarkeit“

Die vorgeschlagene Erhebung eines einheitlichen Aufschlags an allen Entnahmestellen, an denen eine Grundgebühr erhoben wird, stellt aus Sicht der IT-technischen Umsetzung für die Netzbetreiber die denkbar einfachste Lösung dar. Insbesondere im Fall der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung müssen dem Netzbetreiber die Informationen zu den Teilnehmerinnen vorliegen, da er diese sowie den Aufteilungsschlüssel zur Anwendung durch die Messstellenbetreiber verwaltet. Auf Basis dieser Information können die mit dem Aufschlag zu belastenden Entnahmestellen in Mehrfamilienhäusern IT-technisch erfasst und identisch zu Entnahmestellen in Einfamilienhäusern verarbeitet werden.

5. Zusammenfassende Bewertung

Der Vorschlag zur Anwendung des Prosumeraufschlags in Mehrfamilienhäusern erfüllt zwar das von der Bundesnetzagentur gesetzte Ziel der einfachen Umsetzbarkeit vollständig, verfehlt darüber hinaus jedoch eine Vielzahl anderer Ziele, insbesondere das der „Verursachergerechtigkeit“, des „Verbraucherschutzes“ und der „Systemdienlichkeit“.

Weblinks

ⁱ <https://www.rheinnetz.de/netzentgelte-strom-ab-dem-01.01.2026.pdf?forced=true> (31.08.2026)

ⁱⁱ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2022/2022_4-Steller/BK8-22-0010/BK8-22-0010-A_Festlegung_DL_BF.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (31.08.2026)

ⁱⁱⁱ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-01-1x3_AgNes/Downloads/Orientierungspunkte_und_Diskussionspapiere/Diskussionspapier_AgNes.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (31.08.2026)